

**Der Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Minister für
Staatssicherheit**

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

Gemeinsame Anweisung

über die

Durchführung der Untersuchungshaft

(Untersuchungshaftvollzugsordnung)

— UHVO —

— Vom 8. November 1968 —

Zur Durchführung der Untersuchungshaft wird folgendes bestimmt:

I. Grundsätze

1. Die Ordnung über den Vollzug der Untersuchungshaft regelt Ziel und Aufgaben des Vollzuges der Untersuchungshaft, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane sowie Rechte und Pflichten der Verhafteten.
2. (1) Der Vollzug der Untersuchungshaft hat den Aufgaben des Strafverfahrens zu dienen und zu gewährleisten, daß der Verhaftete sicher verwahrt wird, sich nicht dem Strafverfahren entziehen kann und keine die Aufklärung der Straftat oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Handlung begehen kann.
(2) Die Untersuchungshaft wird in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit vollzogen. Sie sind Vollzugsorgane.
(3) Bei dem Vollzug der Untersuchungshaft ist die sozialistische Gesetzlichkeit streng einzuhalten, die Menschenwürde und die Persönlichkeit des Verhafteten zu achten. Die Rechte des Verhafteten dürfen während der Untersuchungshaft nur insoweit eingeschränkt werden, wie es der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern und die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.
(4) Die Wahrnehmung der Rechte des Verhafteten, insbesondere das Recht auf Verteidigung, auf Einlegung von Rechtsmitteln und sonstige Beschwerden, sind zu sichern.